

Stand: 09.05.2025 13:13:22

Initiativen auf der Tagesordnung der 67. Sitzung des HA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6541 vom 06.05.2025
2. Initiativdrucksache 19/3558 vom 08.10.2024
3. Initiativdrucksache 19/5949 vom 20.03.2025
4. Initiativdrucksache 19/6587 vom 07.05.2025



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Einführung einer Digitalsteuer nach dem Marktlandprinzip – Faire Besteuerung digitaler Großkonzerne in Deutschland

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck für die Besteuerung großer Digitalkonzerne nach dem Marktlandprinzip einzusetzen. Insbesondere soll sie darauf hinwirken, dass die erste Säule („Pillar One“) der OECD-Steuerreformpläne (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zur Marktbesteuerung digitaler Geschäftsmodelle unverzüglich unilateral in Deutschland eingeführt wird.

Begründung:

Deutschland stellt einen der größten Absatzmärkte für digitale Dienstleistungen weltweit dar. Allein im Jahr 2024 betrug der Umsatz im E-Commerce 88,3 Mrd. Euro, digitale Medien erzielten 9,4 Mrd. Euro und der Markt für Suchmaschinenwerbung lag bei 8,3 Mrd. Euro. Diese Zahlen belegen die erhebliche Relevanz Deutschlands für die globale Digitalwirtschaft.

Gleichzeitig wird dieser Markt in weiten Teilen von US-amerikanischen Digitalkonzernen dominiert. Laut dem U.S. Bureau of Economic Analysis (BEA) machten digital erbrachte Dienstleistungen im Jahr 2023 rund 64 Prozent aller US-Dienstleistungsexporte aus. Dies führte zu einem Handelsüberschuss der USA in Höhe von 278 Mrd. US-Dollar im Dienstleistungsbereich. Die Exporte digitaler Dienstleistungen aus den USA in die EU beliefen sich auf 16,4 Mrd. Euro, wobei 3,1 Mrd. Euro allein auf Deutschland entfielen. Der Marktanteil US-amerikanischer Plattformen ist erdrückend: Im Bereich der Suchmaschinen liegt er bei über 96 Prozent, im Social-Media-Bereich bei 100 Prozent (2021 bis 2025). Streamingdienste werden zu 80 Prozent von US-Konzernen betrieben, Online-Marktplätze zu 69 Prozent. Die daraus resultierenden Gewinne werden jedoch in den USA versteuert – nicht in Deutschland, wo die wirtschaftliche Wertschöpfung durch die Nachfrage tatsächlich erfolgt.

Hinzu kommt eine starke technologische Abhängigkeit deutscher Unternehmen von den USA. Einer neuen Umfrage des Digitalverbands Bitkom (2025) zufolge sehen sich 81 Prozent der deutschen Unternehmen abhängig von digitalen Technologien aus den USA. 95 Prozent sprechen sich für eine stärkere digitale Unabhängigkeit Deutschlands aus. Die politische und wirtschaftliche Souveränität unseres Landes ist damit auch im Steuerrecht bedroht.

Digitale Plattformen haben sich zu einer neuen Form kritischer Infrastruktur entwickelt. Ihr Geschäftsmodell basiert nicht auf physischer Präsenz, sondern auf der Verwertung immaterieller Güter wie Daten, Algorithmen und Netzwerkeffekten. Diese Konzerne operieren weltweit, ohne in jedem Absatzmarkt tatsächlich Betriebsstätten zu unterhalten. Sie nutzen gezielt internationale Steuerschlupflöcher und das Prinzip des De-minimis-Handels. Die Folge sind massive Verluste an Steuer- und Zolleinnahmen in

Deutschland und Bayern. Studien wie jene des Internationalen Instituts für Angewandte Systemanalyse (IIASA, 2020) belegen diese Entwicklung eindrücklich.

Angesichts dieser strukturellen Probleme strebt die OECD eine grundlegende Reform des internationalen Steuerrechts an. Ziel der sogenannten Säule I ist die Abkehr vom Betriebsstättenprinzip hin zum Marktlandprinzip: Nicht mehr der Unternehmenssitz, sondern der Ort der wirtschaftlichen Wertschöpfung – also die Nachfrage – soll künftig den Steueranspruch begründen. Das betrifft vor allem Plattformunternehmen, deren physische Produktionsstandorte kaum mehr relevant sind. Bereits 2021 einigten sich 138 Staaten auf die Grundzüge dieser Reform. 2023 wurde ein Entwurf für ein multilaterales Vertragswerk („Multilateral Convention“, MLC) vorgelegt. Die Umsetzung stockt jedoch, insbesondere aufgrund von Blockaden im US-Kongress.

Die OECD-Reform zielt auf große multinationale Konzerne mit einem Jahresumsatz von über 20 Mrd. Euro und einer Umsatzrendite von mindestens 10 Prozent. Der darüberhinausgehende Gewinnanteil – der sogenannte Residualgewinn – wird anteilig dem jeweiligen Marktland zur Besteuerung zugewiesen. Drei Viertel des Residualgewinns verbleiben dabei unangetastet. Branchen wie der Rohstoffsektor oder der regulierte Finanzmarkt sind ausdrücklich ausgenommen. Industrieunternehmen werden kaum belastet – so hatte etwa Volkswagen als der größte deutsche Konzern im Jahr 2024 eine Gewinnmarge von nur 5,9 Prozent.

Da die multilaterale Umsetzung blockiert ist, sollte Deutschland die Marktlandbesteuerung unilateral umsetzen. Zahlreiche europäische Staaten haben dies bereits mit eigenen Digitalsteuern getan. Die AfD-Fraktion forderte dies bereits 2021 (Drs. 18/15791 vom 12.05.2021). Auch die Vorsitzende des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung befürwortet eine solche Maßnahme. Die zu erwartenden steuerlichen Mehreinnahmen für Deutschland liegen laut Schätzungen des ifo Instituts zwischen 800 Mio. und 1,9 Mrd. Euro jährlich. Deutsche Unternehmen würden dabei kaum belastet: Nur sieben betroffene Konzerne haben ihren Sitz in Deutschland – Ceconomy, Deutsche Telekom, Henkel, RWE, Bayer, SAP und Adidas.

Die Marktlandbesteuerung ist zudem wirtschafts- und wettbewerbspolitisch geboten. Das Geschäftsmodell digitaler Plattformen basiert auf Netzwerkeffekten, der Nutzung großer Datenmengen (Big Data), Lock-in-Effekten und Skalenvorteilen. Daraus erwachsen marktbeherrschende Stellungen mit extrem hohen Gewinnmargen. Im März 2025 lagen Googles Umsatzrendite bei 29,5 Prozent bei einem Marktanteil von 84 Prozent im deutschen Suchmaschinenmarkt. Microsofts Bing kam bei einem Marktanteil von 8,95 Prozent sogar auf eine Gewinnmarge von 38,5 Prozent. Die Marktlandbesteuerung wäre ein ordoliberalen Instrument, um solche monopolartigen Strukturen zu begrenzen, eine angemessene Besteuerung sicherzustellen und faire Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen.

Nicht zuletzt stellt die Einführung der Marktlandbesteuerung einen Beitrag zum Schutz des Nationalstaats vor überbordender Konzernmacht dar. Die größten Technologiekonzerne erzielen Umsätze, die den Bruttoinlandsprodukten ganzer Staaten entsprechen: Amazon (400 Mrd. Euro) liegt auf dem Niveau Österreichs, Apple (328 Mrd. Euro) entspricht Dänemark, Alphabet (219 Mrd. Euro) übertrifft Portugal, Microsoft (156 Mrd. Euro) liegt über Ungarn. Gleichzeitig verfügen diese Konzerne über erheblichen politischen Einfluss, unter anderem durch Lobbytätigkeiten in Brüssel, die allein im Jahr 2024 rund 43 Mio. Euro betragen.

Vor diesem Hintergrund ist die Marktlandbesteuerung ein dringend gebotenes Instrument, um die fiskalische Gerechtigkeit wiederherzustellen, die wirtschaftliche Souveränität Deutschlands zu verteidigen und die politische Selbstbestimmung zu schützen. Die AfD-Fraktion fordert die Staatsregierung auf, sich auf Bundesebene für die sofortige Einführung einer solchen Steuer nach dem Vorbild der OECD-Säule I einzusetzen – und bei anhaltender Blockade durch Drittstaaten unilateral zu handeln.



Antrag

der Staatsregierung

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 und des Jahresberichts des Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gem. Art 80 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und Art. 114 Abs. 2 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß Art. 80 BV in Verbindung mit Art. 114 BayHO wurde dem Landtag die Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 samt Anlagen übersandt*).

Die Haushaltsrechnung 2023 des Freistaates Bayern ist darüber hinaus ab sofort im Internet abrufbar unter <http://stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen>.

Der Oberste Rechnungshof, der gleichzeitig über die Fertigstellung der Haushaltsrechnung 2023 informiert wurde, legt gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHO seinen Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 97 BayHO) und seine Einzelrechnung dem Landtag unmittelbar vor.

Im Abschlussbericht*) zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde eine ausführliche Darstellung über die staatliche Haushaltsführung gegeben.

Der nach Art. 3a Abs. 2 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vorzulegende Bericht über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Staatsregierung zu Organen privater Erwerbsgesellschaften im Jahr 2023 wurde dem Landtag ebenfalls vorgelegt*).

*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen



Vorlage

des Bayerischen Obersten Rechnungshofes

Entlastung aufgrund des Beitrags zur Haushaltsrechnung 2023 für den Epl. 11

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Art. 101 BayHO Entlastung erteilt.

Begründung:

Als Unterlage für die Prüfung nach Art. 101 BayHO wurde von der Präsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs der Beitrag zur Haushaltsrechnung 2023 für den Epl. 11¹ vorgelegt.

Die Kassenrechnungen und Belege stehen auf Abruf zur Verfügung.

Die ohne gesetzliche Verpflichtung durchgeführte interne Prüfung der Rechnung hat keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben. Die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge stimmen überein; die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt.

Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Berichts Antrag: Planungsstand und Gesamtstrategie der Baumaßnahmen an den Universitätskliniken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen umfassenden Bericht zum aktuellen Sachstand und zu den weiterführenden Planungen sowie den Kosten- und Zeitplänen der Bau- und Sanierungsmaßnahmen an den Universitätskliniken und zur zugrundeliegenden langfristigen Gesamtstrategie zu geben.

Begründung:

In Forschung und Versorgung sind die Universitätskliniken als Maximalversorger von grundlegender Bedeutung für das Gesundheitswesen in Bayern. Wie überall im Hochschulbau stehen die Universitätskliniken in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vor grundlegenden Herausforderungen angesichts des Sanierungs- und des Neubaubedarfs aufgrund von veralteten Gebäuden und erneuerungsbedürftiger Technik.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, bedarf es einer umfassenden Gesamtstrategie mit konkreten Zeit- und Kostenplänen, damit die Mittel effizient und zügig eingesetzt werden können und die Gesundheitsversorgung auch zukünftig gewährleistet ist.